

MERKBLATT ZUR EU-RICHTLINIE 2001/95/EG UND
ZUM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PRODSG)

Allgemeine Produktsicherheit



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Produkte auf dem Markt bereit, die für Verbraucher zur privaten Nutzung bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Gelten Ihre Produkte als „Sichere Produkte“? Ist Ihnen bekannt, dass Produkte, die nicht die erforderlichen Sicherheitseigenschaften aufweisen, vom Markt genommen werden müssen? Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Rechtliche Grundlagen

Die EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ 2001/95/EG vom 3.12.2001 kann in der aktuellen Fassung unter folgendem Internet-Link abgerufen werden:

<http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/2010-01-01>

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die EU-Richtlinie bezieht sich auf diejenigen Produkte, die für Verbraucher verfügbar und bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, unabhängig davon, ob bereits spezifische Gemeinschaftsvorschriften vorliegen.

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Mit dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG), wird die EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Worum geht es?

Produkte müssen sicher sein, auch dann, wenn es für sie keine speziellen Vorschriften gibt, die sicherheitstechnische Anforderungen enthalten.

Solche Produkte unterliegen den Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“, wenn sie zur privaten Nutzung bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können.

Spezielle Vorschriften

Das ProdSG regelt das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen grundsätzlich aller Produkte im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften „entsprechende oder weitergehende Anforderungen“ an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Serienartikel oder Einzelanfertigungen handelt.



Produktsicherheitsgesetz gilt nicht

Die Bestimmungen des ProdSG gelten nicht für die folgenden Produkte:

- Antiquitäten,
- Medizinprodukte,
- Gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen,
- Pflanzenschutzmittel,
- Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,
- Ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter im Verkehr,
- Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs, Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gilt nur zum Teil

Das ProdSG kennt noch eine Reihe zusätzlicher Ausnahmen. Gelten für ein Produkt spezielle Regelungen nach anderen Gesetzen, haben diese Vorrang. Ergänzend kann das ProdSG zur Anwendung kommen. Zu diesen Produkten zählen beispielsweise:

- Bedarfsgegenstände,
- Bauprodukte,
- Chemikalien,
- Textilien.

Für welche Produkte gelten die Bestimmungen der allgemeinen Produktsicherheit?

Das Produktsicherheitsgesetz gilt auch für Produkte, die für Verbraucher verfügbar und für Verbraucher bestimmt sind.

Produkte, die nicht für den Verbraucher bestimmt sind, aber unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, z. B. Gerüste, fallen ebenso unter den Anwendungsbereich des ProdSG.

Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihgeräte.

Gebrauchte Produkte; Antiquitäten

Die spezifischen Grenzwerte für die Verwendung von chemischen Stoffen in Spielzeug oder deren Einstufung Die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes gelten auch für gebrauchte Produkte, die durch Händler oder Hersteller in den Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind gebrauchte Produkte nur dann, wenn sie als Antiquitäten überlassen werden oder wenn sie vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, d.h. wenn sie nicht funktionsfähig sind.

In diesem Fall muss der Händler oder Hersteller gegenüber dem Empfänger des Produktes erklären, dass das gebrauchte Produkt instandsetzungs- bzw. wiederaufarbeitungsbedürftig ist; er hat also die Funktionseinschränkung zu deklarieren.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter, Einführer/Importeure, Händler und Fulfilment-Dienstleister haben festgelegte Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Anforderungen an die Produktsicherheit.

Das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen nicht sicherer Produkte, die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Produktsicherheit sowie die missbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung kann von den Überwachungsbehörden mit entsprechenden Korrekturmaßnahmen oder Bußgeld geahndet werden.

Wer ist Hersteller?

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

Als Hersteller gilt auch jeder, der

- a) geschäftsmäßig seinen Namen oder seine eingetragene Handelsmarke an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
- b) ein Produkt wesentlich verändert oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

Wer ist Bevollmächtigter?

Der Bevollmächtigte ist im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen bestimmte Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen; er ist dann Ansprechpartner für die Behörden.

Wer ist Einführer/Importeur?

Einführer (oder auch als Importeur bezeichnet) ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt.

Wer ist Händler?

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, nachdem es vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde.

Wer ist Fulfilment-Dienstleister?

Der Fulfilment-Dienstleister erbringt Dienstleistungen für andere Wirtschaftsakteure, in dem er z. B. Produkte lagert, nach Eingang einer Bestellung verpackt und an die Kunden versendet.

Welche Sicherheitsanforderungen gelten?

Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. D.h. es dürfen prinzipiell nur sichere Produkte bereitgestellt werden.

Bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts sind insbesondere vier Aspekte zu beachten:

1. die Eigenschaften eines Produkts (Zusammensetzung, Verpackung, Anleitungen für den Zusammenbau, Installation, Wartung, Gebrauchsdauer),
2. mögliche Ein- und Wechselwirkungen auf andere Produkte (sofern eine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist),
3. die produktbezogenen Angaben (Aufmachung, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Angaben zur Beseitigung),
4. die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.

Eine Sonderregelung betrifft das Ausstellen von Produkten. Ist ein Produkt unter den genannten Gesichtspunkten als unsicher anzusehen, darf es nur unter der Auflage ausgestellt werden, dass der Aussteller deutlich erkennbar macht, dass das Produkt nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht – entsprechende Maßnahmen sind bei evtl. Vorfürhungen des Produkts zum Schutze von Personen zu treffen.

Welche Anforderungen gelten zusätzlich bei Verbraucherprodukten?

Bei Verbraucherprodukten werden zusätzliche Anforderungen an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten und den Einführer/Importeur gestellt. Grundsätzlich müssen sie den Verbrauchern die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit Verbraucher die Risiken beurteilen können oder sich dagegen schützen können, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und ohne Hinweise nicht unmittelbar erkennbar wären. Neben der Beilage einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache sind auch der Name sowie die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder Einführers auf dem Verbraucherprodukt bzw. wenn das nicht möglich ist auf der Verpackung anzubringen. Wichtig ist dabei, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur eindeutig identifiziert werden kann.

Darüber hinaus müssen im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereits Vorkehrungen zur Vermeidung von Risiken getroffen werden, wozu Rücknahmen, Warnungen und Rückrufaktionen zählen. Solche Vorkehrungen können z. B. die Kennzeichnung der Produkte oder Produktposten im Hinblick auf deren Identifizierung (z.B. Chargen- oder Seriennummer) und die Unterrichtung der Händler über diese Maßnahmen sein.

Zur Überwachung der Produktsicherheit (Produktüberwachung) muss der Hersteller bzw. Einführer/Importeur Stichproben durchführen, Beschwerden prüfen und die Händler über weitere, das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen unterrichten. Der Hersteller erfüllt diese Pflicht am besten durch die Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse und indem er diese auf dem aktuellsten Stand der Technik hält. Je nach Produkt ist auch eine Information an die zuständige Behörde und eine Rücknahme im Vorfeld zu planen.

Gerade das Rückrufmanagement kann erheblichen Aufwand erfordern und sollte vorab geplant und durchgespielt werden: So sollten beispielsweise die Ansprechpartner benannt und ein Kommunikationsplan erstellt werden, der die zu kontaktierenden Zielgruppen und die Art und Weise der Kontaktaufnahme festlegt.

Kennzeichnungspflichten

Der Hersteller ist zur eindeutigen Kennzeichnung der Produkte oder Produktposten mit seinem Namen, seiner Kontaktanschrift sowie eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Produktes verpflichtet. Wird darüber hinausgehend eine Serien- bzw. Chargennummer angegeben, lassen sich später eventuelle Korrekturmaßnahmen, wie z.B. Rückruf, wesentlich besser eingrenzen. Diese Angaben müssen auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dem Verwender die Angaben bereits bekannt sind oder ihr Anbringen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Welche Pflichten haben Einführer/ Importeure, Händler und Fulfilment-Dienstleister?

Einführer/Importeure und Händler haben dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Vor allem dürfen sie keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen davon hätten ausgehen müssen, dass diese den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.

Händler haben an der Überwachung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mitarbeit an Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren.

Fulfilment-Dienstleister haben ebenso dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte an den Verbraucher gelangen. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine Verbraucherprodukte weitergeben, von denen sie wissen oder auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Erfahrungen wissen müssen, dass diese nicht den Anforderungen entsprechen.

Wann gelten Produkte als sicher?

Produkte, für die es spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Sicherheit gibt, gelten als sicher, wenn diese erfüllt werden.

Gibt es für ein Produkt solche Rechtsvorschriften¹⁾ nicht, gilt es dann als sicher, wenn es die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht gefährdet. Dabei sind die bestimmungsgemäße Verwendung, die zu erwartende Fehlanwendung, die übliche oder zu erwartende Gebrauchsdauer, die Art der Verwendung und die jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

¹⁾ Spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich der Sicherheit, die das ganze Produkt betreffen, aber auch solche, die nur Teilaspekte des Produktes betreffen.

Welche Rolle spielen die Normen?

Die grundsätzlichen Anforderungen zur Überprüfung der Sicherheit können unter Zuhilfenahme von sogenannten „**harmonisierten Normen**“ konkretisiert werden.

Harmonisierte Normen sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte und damit mit einem besonderen Status versehene technische Normen. Die Konformität eines Produkts mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen wird vermutet, wenn die zutreffende Norm vollständig angewendet wurde oder eine notifizierte Stelle dieses bewertet hat. (Konformitätsvermutungswirkung harmonisierter Normen)

Die aktuelle Liste der europäischen harmonisierten Normen ist abzurufen unter dem Internet-Link:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Die Normenverzeichnisse zum ProdSG stehen auf dem Produktsicherheitsportal der BAUA zum Download bereit:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html>

Marktüberwachung

Die Marktüberwachung ist Aufgabe der national zuständigen Behörden; diese dürfen vom Hersteller, Einführer oder Händler Proben und Muster von Produkten zu Prüf- und Überwachungszwecken entnehmen.

Stellt sich heraus, dass die Produkte nicht sicher sind, dürfen die zuständigen Behörden vom Hersteller, Einführer oder Händler verlangen,

- dass vor nicht sicheren Produkten, die bereits im Verkehr sind, gewarnt wird;
- dass nicht sichere Produkte (z.B. zur Nachbesserung) zurückgerufen werden;
- dass nicht sichere Produkte vom Markt genommen werden.

Falls notwendig, können die zuständigen Behörden die aufgeführten Maßnahmen auch selbst einleiten.

Ebenso können sie vorübergehend das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen verbieten, und zwar so lange, bis nachgewiesen ist, dass das Produkt sicher ist oder aber das Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen wegen nicht ausreichender Sicherheit endgültig untersagen.

Die EU-Kommission wird von den zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen unterrichtet.

Die Marktüberwachungsbehörden machen der Öffentlichkeit alle Informationen über Produkte zugänglich, von denen Gefahren für die Sicherheit ausgehen. Hierzu werden im Internet entsprechende Seiten aktuell gehalten:

- Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Datenbank/Datenbank.html>
- Datenbanksystem der Marktüberwachungsbehörden
www.icsms.org
- Safety Gate: Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte
<https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts>

Welche Behörden sind zuständig?

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der spezifischen Gesetze in Deutschland sind die darin genannten Behörden. Beim Produktsicherheitsgesetz sind dies z. B. die Gewerbeaufsichtsämter, im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes das Kraftfahrtbundesamt (KBA) usw.

Bei Produkten, für die es keine spezifischen Gesetze gibt, sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter und als oberste Landesbehörde das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ zuständig.

Was ist mit der CE-Kennzeichnung?

Produkte dürfen nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Die CE-Kennzeichnung ist dann verpflichtend. Das heißt, dass andere Produkte, insbesondere auch diejenigen, die nur den Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“ unterliegen, zwar sicher sein müssen, aber nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen.

Siehe hierzu auch das Merkblatt „CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen“.

GS-Zeichen

Das GS-Zeichen hat sich als **freiwilliges Sicherheitszeichen** („Geprüfte Sicherheit“) seit über 40 Jahren bewährt. Es leistet einen wirksamen Beitrag zum Verbraucherschutz und unterstützt Hersteller und Händler bei ihrer Verpflichtung, nur sichere Produkte anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass GS-gekennzeichnete Produkte den Anforderungen der Rechtsvorschriften an die Sicherheit und Gesundheit entsprechen.

Technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände dürfen mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz amtlich bekannt gemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) versehen werden, wenn es von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Mit dem GS-Zeichen kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sein Produkt freiwillig durch eine unabhängige Stelle prüfen lassen.

Das GS-Zeichen darf durch eine GS-Stelle nur zuerkannt werden,

- nach einer erfolgreichen Baumusterprüfung hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit,
- nach einer Inspektion der Fertigungsstätten, bei der die Übereinstimmung der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und der verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster überprüft wird.



Praxistipps

Durch das ProdSG können sich Haftungsrisiken ergeben – nicht zuletzt auch durch die Berücksichtigung der vorhersehbaren Verwendungen eines Produkts. Unternehmen können sich jedoch durch einfache Maßnahmen weitgehend schützen.

Beachten Sie folgende Tipps:

1. **Bringen Sie nur sichere Produkte auf den Markt.** Bewerten Sie ein Produkt vor der Markteinführung mit einer Risikoanalyse, überlassen Sie dies nicht dem Praxistest durch den Verbraucher.
2. **Nutzen Sie ein ganzheitliches Risikomanagement.** Untersuchen Sie alle potenziellen Fehlerquellen, beispielsweise auch fremdproduzierte Teile eines Produkts. Beachten Sie dabei unbedingt alle Phasen der Anwendung: Transport, Installation, Rüsten, Betrieb, Wartung, Reinigung, Fehlersuche, Instandsetzung und Demontage.
3. Beachten Sie die in § 6 ProdSG aufgezählten zusätzlichen Pflichten beim Bereitstellen des Produktes.
4. Holen Sie schon in der Entwicklungsphase externen Rat von Behörden und Organisationen ein.
5. Setzen Sie sich die „Verbraucherbrille“ auf. Rechnen Sie bei Ihren Produkten auch mit einer anderen Verwendung durch den Verbraucher. Dies gilt vor allem für sog. Migrationsprodukte, die ursprünglich für eine gewerbliche Nutzung entwickelt wurden, die aufgrund ihrer Verwendung jedoch auch von Verbrauchern genutzt werden könnten, z. B. Minibagger, professionelle Bohrmaschinen.
6. Prüfen und bewerten Sie eingehend jede auch noch so kleine Änderung eines Produkts unter Sicherheitsaspekten.
7. Beheben Sie jeden Fehler sofort. Ein Warnhinweis allein genügt nicht.
8. Als Hersteller können Sie sich nicht darauf berufen, dass Sie ein Produkt auftragsgemäß, d. h. nach Wunsch des Kunden, gefertigt haben. Im Schadensfall haften Sie mit allen rechtlichen Konsequenzen.
9. Achten Sie auf eine vollständige Dokumentation. Dazu gehören u.a.:
 - Gebrauchs- und Bedienungsanleitung,
 - Sicherheitshinweise,
 - Beschreibung des Produkts,
 - technische Daten,
 - Informationen zum Hersteller,
 - Serviceadressen und Lieferanten von Zubehör- und Ersatzteilen,

- ggf. Montageanleitung,
- Garantie- bzw. Gewährleistungshinweise,
- Informationen zur Außerbetriebnahme,
- Hinweise zur Entsorgung,
- Hinweise zur Reinigung,
- EG-/EU-Konformitätserklärungen (falls vorgeschrieben).

Detaillierte Kenntnisse der für das jeweilige Produkt und seine Sicherheit zutreffenden spezifischen Rechtsvorschriften, Normen oder Regeln der Technik sind vor allem für den Hersteller eines Produktes unabdingbar.



Weitere Informationen

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel: +49 30 58885700-70

kundenservice@beuth.de

www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock@Detry26
S. 2: iStock@Bill Oxford

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmessen.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de